

Satzung zur Anpassung örtlicher Bauvorschriften über Einfriedungen in den Geltungsbereichen bestehender Bebauungspläne

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 74 Absätze 1 und 6 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) erlässt die Gemeinde Königsfeld im Schwarzwald folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich und Gegenstand

- 1) Diese Satzung gilt innerhalb der räumlichen Geltungsbereiche aller im Gemeindegebiet Königsfeld im Schwarzwald rechtsverbindlichen Bebauungspläne, soweit dort örtliche Bauvorschriften über Grundstückseinfriedungen enthalten sind.
- 2) Erfasst werden insbesondere örtliche Bauvorschriften über
 - den Abstand von Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen,
 - die zulässige Höhe von Einfriedungen,
 - die zulässige Art und Ausführung von Einfriedungen sowie
 - die verwendbaren Materialien und Gestaltungselemente.
- 3) Diese Satzung regelt ausschließlich die Anpassung dieser örtlichen Bauvorschriften im Hinblick auf Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, insbesondere Photovoltaikanlagen an oder in Einfriedungen. Für Bereiche außerhalb der Geltungsbereiche bestehender Bebauungspläne gilt diese Satzung nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- 1) Eine "Photovoltaikanlage" im Sinne dieser Satzung ist eine Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie aus solarer Strahlungsenergie einschließlich ihrer Unterkonstruktion und der unmittelbar zugehörigen technischen Bestandteile.
- 2) Ein "PV-Zaun" ist eine Einfriedung, in die Photovoltaikmodule integriert sind oder die ganz oder teilweise aus Photovoltaikmodulen mit zugehöriger Unterkonstruktion besteht. Erfasst sind auch vertikal oder bifazial (beidseitig Licht aufnehmend) angeordnete Photovoltaikmodule. Eine "sonstige Einfriedung" ist jede Einfriedung ohne Photovoltaikmodule.

§ 3 Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen an Einfriedungen

- 1) Photovoltaikanlagen dürfen innerhalb des Geltungsbereichs nach § 1 dieser Satzung an oder in Einfriedungen errichtet, geändert und erneuert werden. Dies gilt auch dann, wenn bestehende örtliche Bauvorschriften eine bestimmte Art, Ausführung, Materialität oder Gestaltung der Einfriedung vorgeben, die eine Photovoltaikanlage ausschließen oder ihre Nutzung wesentlich erschweren würde.
- 2) Die Errichtung eines "PV-Zauns" darf nicht dadurch ausgeschlossen werden, dass örtliche Bauvorschriften insbesondere
 - nur bestimmte blickdurchlässige oder blickdichte Ausführungen zulassen,
 - bestimmte Materialien oder Gestaltungselemente vorschreiben,
 - Photovoltaikmodule oder vergleichbare technische Bauteile nicht ausdrücklich nennen oder
 - eine Gestaltung verlangen, die mit der Integration von Photovoltaikmodulen nicht vereinbar ist.
- 3) Die Zulässigkeit nach Absatz 1 umfasst auch die für die Funktion der Photovoltaikanlage erforderliche Unterkonstruktion und die unmittelbar zugehörigen technischen Bestandteile, soweit diese baulich mit der Einfriedung verbunden oder dieser zugeordnet sind.
- 4) Eine Verpflichtung zur Errichtung einer Photovoltaikanlage wird durch diese Satzung nicht begründet.

§ 4 Verhältnis zu bestehenden Vorgaben über Abstand, Höhe u. Ausführung

- 1) Die in den jeweiligen Bebauungsplänen oder den hierzu erlassenen örtlichen Bauvorschriften enthaltenen Vorgaben zu Einfriedungen gelten für sonstige Einfriedungen unverändert fort.
- 2) Vorgaben zum Abstand von Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen bleiben auch bei einem "PV-Zaun" grundsätzlich unberührt. Der Abstand ist von dem jeweils am weitesten zur öffentlichen Verkehrsfläche vorspringenden Bestandteil der Einfriedung beziehungsweise der Photovoltaikanlage einzuhalten.
- 3) Vorgaben zur Höhe und Ausführung von Einfriedungen bleiben bei einem "PV-Zaun" nur insoweit anwendbar, als sie die Nutzung solarer Strahlungsenergie nicht verhindern oder unangemessen einschränken. Eine Auslegung oder Anwendung dieser Vorgaben mit dem Ziel, PV-Zäune generell auszuschließen, ist unzulässig.
- 4) Soweit eine bestehende örtliche Bauvorschrift einer Photovoltaikanlage an oder in einer Einfriedung entgegensteht, wird sie durch diese Satzung im Umfang des Widerspruchs ersetzt beziehungsweise ergänzt. Im Übrigen bleibt sie unberührt.

§ 5 Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen

- 1) Die Zulässigkeit nach dieser Satzung lässt sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen unberührt. Insbesondere bleiben Vorschriften des Baugesetzbuchs, der Landesbauordnung, des Straßen- und Straßenverkehrsrechts, des Denkmal- und Naturschutzrechts, des Wasserrechts sowie des Nachbarrechts zu beachten.
- 2) Die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs, insbesondere erforderliche Sichtfelder, Sichtdreiecke, Zufahrten und Rettungswege, dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- 3) Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung unzumutbarer Blendwirkungen, zur Gewährleistung der Standsicherheit und zur Einhaltung brandschutzrechtlicher Anforderungen bleiben zulässig, soweit sie objektiv erforderlich, verhältnismäßig und mit der Nutzung erneuerbarer Energien vereinbar sind.
- 4) Festsetzungen eines Bebauungsplans, die nicht als örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO, sondern als Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch erlassen wurden, werden durch diese Satzung nicht geändert. Soweit eine konkrete Festsetzung rechtlich zweifelhaft ist, ist ihre Einordnung im Einzelfall zu prüfen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Satzung geltenden örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt, soweit der Tatbestand nach § 75 LBO erfüllt ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Königsfeld im Schwarzwald, den 19.10.2026

Gemeinde Königsfeld im Schwarzwald


Fritz Link,
Bürgermeister



Anlage:

Verzeichnis aller betroffener Bebauungspläne in der Gesamtgemeinde Königsfeld

Anlage zur Satzung

Verzeichnis aller betroffener Bebauungspläne in der Gesamtgemeinde Königsfeld

Ortsteil	BBP
Buchenberg	Aussendorf
Buchenberg	Am Tonishof
Buchenberg	Außendorf 1. Änderung
Buchenberg	Beerenreute
Buchenberg	Bregnitzhof
Buchenberg	Bregnitzhof 1. Änderung und Erweiterung
Buchenberg	Bregnitzhof 2. Änderung
Buchenberg	Bregnitz 2. Änderung
Buchenberg	Bregnitz 3. Änderung
Buchenberg	Bregnitz 4. Änderung
Buchenberg	Bregnitz 5. Änderung und Erweiterung
Buchenberg	Reiterhof Obermartinsweiler
Buchenberg	Burbacherhof
Buchenberg	Dorf
Buchenberg	Dorf 1. Änderung
Buchenberg	Herrenacker
Buchenberg	Herrenacker 1. Änderung und Erweiterung
Buchenberg	Herrenacker-Ost
Buchenberg	Königshöhe
Buchenberg	Königshöhe 1. Änderung
Burgberg	Glaswaldacker 2. Änderung
Burgberg	Glaswaldacker 3. Änderung - Erweiterung
Burgberg	Große Wiese - Abrundungssatzung
Burgberg	Hutzelberg
Burgberg	Sommerberg - Abrundungssatzung
Burgberg	Winterberg
Burgberg	Winterberg 1. Änderung
Burgberg	Winterberg - Abrundungssatzung
Burgberg	Winterberg West
Erdmannsweiler	Hermelesäcker 1. Änderung
Erdmannsweiler	Hermelesäcker
Erdmannsweiler	Oberdorf
Erdmannsweiler	Bildstockäcker
Erdmannsweiler	Menzen- und Bildstockäcker - Abrundungssatzung
Erdmannsweiler	Moos - Abrundungssatzung
Erdmannsweiler	Ober Bühl 4. Änderung und 2. Erweiterung
Erdmannsweiler	Ober Bühl 5. Änderung

Erdmannsweiler	Ober Bühl 6. Änderung
Erdmannsweiler	Unter Bühl
Erdmannsweiler	Unter Bühl 1. Änderung
Erdmannsweiler	Bildstockäcker 1. Änderung und Erweiterung
Königsfeld	Am Doniswald - Albert-Schweizer-Straße
Königsfeld	Bei den Anlagen
Königsfeld	Bei den Anlagen 2. Änderung und Erweiterung
Königsfeld	Bei der Säge 1. Änderung und Erweiterung
Königsfeld	Beim Kurpark
Königsfeld	Beim Kurpark 1. Änderung
Königsfeld	Beim Kurpark 2. Änderung und Erweiterung
Königsfeld	Friedrichstraße-Zinzendorfsweg
Königsfeld	Golfplatz Änderung Indoor Center
Königsfeld	Golfplatz 1. Änderung
Königsfeld	Hinter den Gärten
Königsfeld	Hinter den Gärten 2. Änderung
Königsfeld	Hinter den Gärten 3. Änderung
Königsfeld	Hinter den Gärten 4. Änderung
Königsfeld	Klimschpark
Königsfeld	Klimschpark 1. Änderung
Königsfeld	Kurgebiet (vormals Tonishof)
Königsfeld	Kurgebiet 1. Änderung und Erweiterung
Königsfeld	Kurgebiet 2. Änderung
Königsfeld	Kurgebiet 3. Änderung
Königsfeld	Kurgebiet 4. Änderung
Königsfeld	Ortsrand Süd
Königsfeld	Ortsrand Süd 1. Änderung und Erweiterung
Königsfeld	Sondergebiet Ortsrand Süd II
Königsfeld	Zentrum - Ortsbausatzung
Neuhausen	Auf dem Angel
Neuhausen	Lotterwiesen 6. Änderung und Erweiterung
Neuhausen	Oberer Hahnenberg-Ost
Neuhausen	Lotterwiesen 10. Änderung und Erweiterung
Neuhausen	Forststraße - Ergänzungssatzung
Neuhausen	Forststraße 1. Änderung - Ergänzungssatzung
Neuhausen	Forststraße-Süd - Ergänzungssatzung
Neuhausen	Hahnenberg Nord
Neuhausen	Lotterwiesen
Neuhausen	Lotterwiesen 1. Änderung
Neuhausen	Lotterwiesen 2. Änderung
Neuhausen	Lotterwiesen 3. Änderung
Neuhausen	Lotterwiesen 4. Änderung
Neuhausen	Lotterwiesen 5. Änderung und Erweiterung
Neuhausen	Lotterwiesen 7. Änderung
Neuhausen	Lotterwiesen 8. Änderung und Erweiterung
Neuhausen	Lotterwiesen 9. Änderung und Erweiterung

Neuhausen	Mesmerlehen
Neuhausen	Pfarrbrühl-Ösch 6. Änderung und 1. Erweiterung
Neuhausen	Pfarrbrühl-Ösch 7. Änderung
Neuhausen	Pfarrbrühl-Ösch 8. Änderung
Neuhausen	Schweizeräcker
Neuhausen	Schweizeräcker 1. Änderung
Neuhausen	Schweizeräcker 2. Änderung und Erweiterung
Neuhausen	Schweizeräcker 3. Änderung
Neuhausen	Schweizeräcker 4. Änderung
Neuhausen	Schweizeräcker 5. Änderung und Erweiterung
Neuhausen	Forststraße-West
Weiler	Lehen 1. Änderung
Weiler	Aigen
Weiler	Aigen 1. Änderung
Weiler	Aigen Erweiterung
Weiler	Kronengasse - Abrundungssatzung
Weiler	Lehen
Weiler	Mariazeller Straße - Abrundungssatzung
Weiler	Mariazeller Straße - Abrundungssatzung 1. Änderung
Weiler	Obere Hardtstraße - Abrundungssatzung
Weiler	Zinnet
Weiler	Zinnet 1. Änderung und Erweiterung
Weiler	Zinnet 2. Änderung